

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-4* **Taxentarifordnung des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seiten 5-8* **Beschlüsse des Kreistages vom 24.09.2014**
 - 1.) *Seiten 5* Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II
 - 2.) *Seiten 5* Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree
 - 3.) *Seiten 5* Vorschlag zur Wahl ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Frankfurt (Oder)
 - 4.) *Seite 5* Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2013
 - 5.) *Seite 5* Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2013
 - 6.) *Seite 5* Veränderung der Abteilungsstruktur am Oberstufenzentrum Oder-Spree
 - 7.) *Seite 5* Taxentarifordnung
 - 8.) *Seite 5* Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des LOS im Zeitraum 2015 - 2020 ff
 - 9.) *Seite 5* Naturdenkmalverordnung des Landkreises Oder-Spree
 - 10.) *Seite 6* Grundsatz- und Baubeschluss Erweiterungsbau Rouanet-Gymnasium Beeskow
 - 11.) *Seite 6* Grundsatz- und Baubeschluss zur Erneuerung der Außenanlagen (2. Bauabschnitt) an der Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Straße 15
 - 12.) *Seite 6* Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen einschließlich Bauwerk trockenlegung der Häuser 1 und 2 am Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt
 - 13.) *Seite 6* Baubeschluss zum Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße
 - 14.) *Seite 6* Entschließung zum Ersatzneubau der Schleusen in Fürstenwalde und Kleinmachnow
 - 15.) *Seite 6* Überprüfung Kreisumlage
 - 16.) *Seiten 6-7* Veränderungen in den Ausschüssen und Benennung der Stellvertreter für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
 - 17.) *Seiten 7-8* Sitzungsplan 2015

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 9-12* **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
 - 1.) *Seite 9* 1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 10.11.2014
 - 2.) *Seiten 10-12* Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- II.) *Seite 13* **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.10.2014

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Taxentarifordnung des Landkreises Oder-Spree**

Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S.3154), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11. Mai 1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, Nr.94), insbesondere der §§ 4 und 6 der PBefGZV, erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Taxentarife:

§ 1 Geltungsbereich/Pflichtfahrgebiet

- (1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung und das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Krankentransporte und Schülerverkehr unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für die Ausführung Verträge, unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Grundgebühr), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestellort nach Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei der Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden.
- (4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis

Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (mit Ausnahme § 5a Großraumtaxe) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

Grundpreis 2,90 Euro

Grundpreis 22:00-6:00 Uhr, Sonn- und Feiertag 3,60 Euro

Tarifstufe 1 6:00-22:00 Uhr je km Zielfahrt (Besetztfahrt)

Kilometerpreis für die ersten 2 km je km 1,90 Euro (Kurzstreckentarif)

Danach Kilometerpreis je km 1,40 Euro

Tarifstufe 2 22:00-6:00 Uhr, Sonn- und Feiertag je km

Zielfahrt (Besetztfahrt)

Kilometerpreis für die ersten 2 km je km 1,90 Euro (Kurzstreckentarif)

Danach Kilometerpreis je km 1,50 Euro

§ 4 Wartezeit

Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,35 Euro

zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Tarif enthalten. Je Stunde sind das 21,00 Euro.

Die Pflichtwartezeit des Taxifahrers beträgt 5 Minuten.

§ 5 Zuschläge

Es sind Zuschläge zu berechnen:

- a) ab der fünften bis achten Person
pro Person 1,50 Euro
- b) Beförderung von Tieren (Blindenhunde frei) einmalig 1,50 Euro
- c) Beförderung von Gepäck im Kofferraum einmalig 1,50 Euro
Handgepäck, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sind kostenfrei zu befördern, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt.
- d) Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde 5,00 Euro

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird ein fester Zuschlag erhoben, wenn die Fahrt nicht durch die Betriebssitzgemeinde führt oder in der Betriebssitzgemeinde endet.

Erläuterung:

Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltspflichtigen Anfahrt) Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostspflicht der Anfahrt hinzuweisen.

§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit- der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Taxameters auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die o.g. Tarife

bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 8 Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, zu jeder Zeit 50,00 Euro wechseln zu können, er hat das erforderliche Wechselgeld mitzuführen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Fahrzeugführer und Fahrgast dürfen Personalausweis oder andere Ausweisdokumente nicht in Verwahrung genommen werden. Ist das Wechseln des Geldes nicht möglich, obwohl der Fahrzeugführer den in Satz 1 festgelegten Betrag bereithält, so ist auf Kosten des Kunden die nächstmögliche Wechselstelle anzufahren.
- (2) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der Endbetrag eine erhebliche Summe ausmacht oder der Taxifahrer berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat.
- (3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis, unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

§ 9 Mitführen der Tarifordnung

Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 10 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

- 1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
- 2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen, auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
- 3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
- 4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde

werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt §38 BOKraft.
6. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 3 bis 5 entsprechen, anbietet oder fordert;
 2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs.4 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor der Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt zu haben;
 3. entgegen § 7 Abs.1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt;
 5. als Taxifahrer entgegen § 9 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt;
 6. entgegen § 10 Nr.1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs.2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG der Landkreis Oder-Spree für das Pflichtfahrgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenhüttenstadt, wo diese selbst für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt 30 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen vom 29.März 2007 außer Kraft.

Beeskow, den 24.09.2014

M. Zalenga
Landrat

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Taxentarifordnung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 24.09.2014

M. Zalenga
Landrat

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 24.09.2014

1.) Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II

(Beschluss-Nr. 045/2/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beruft 5 Kreistagsmitglieder in den Beirat für Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree

SPD: Elke Wagner
 SPD: offen
 Die Linke: Dr. Artur Pech
 CDU: Karin Griesche
 B-J-A/FDP/BVFO: Peter Kaufmann

2.) Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 053/2/2014)

Für Herrn Uwe Koch wird Herr Dierk Homeyer für den Verwaltungsrat der Sparkasse vorgeschlagen.

Der Verwaltungsrat wird von der Zweckverbandversammlung gewählt.

3.) Vorschlag zur Wahl ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 054/2/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree schlägt folgende Personen für die Wahl zum ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Frankfurt (Frankfurt (Oder)) vor:

1. Stephan Wende
2. Sabine Niels

4.) Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2013

(Beschluss-Nr. 048/2/2014)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 39.033,07 € auf neue Rechnung vorzutragen.

5.) Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2013

(Beschluss-Nr. 049/2/2014)

Der Kreistag beschließt, die Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2013 zu entlasten.

6.) Veränderung der Abteilungsstruktur am Oberstufenzentrum Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 036/2/2014)

Der Kreistag beschließt die Auflösung der Abteilungen 1 und 2 des Oberstufenzentrums Oder-Spree. Der Kreistag beschließt die Errichtung einer neuen Abteilung am Oberstufenzentrum Oder-Spree, bestehend aus den Berufsfeldern der ehemaligen Abteilungen 1 und 2.

7.) Taxentarifordnung

(Beschluss-Nr. 038/2/2014)

Der Kreistag beschließt die Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung).

8.) Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des LOS im Zeitraum 2015 - 2020 ff

(Beschluss-Nr. 050/2/2014)

Der Kreistag bestätigt die ausgewiesene Prioritätensetzung unter Berücksichtigung des mehrheitlich angenommenen Änderungsantrages des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2015/Folgejahre aufzunehmen.

9.) Naturdenkmalverordnung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 039/2/2014)

Der Kreistag beschließt die Rechtsverordnung über die Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree – Aufhebungs- und Neuausweisungsbeschluss

10.) Grundsatz- und Baubeschluss Erweiterungs-
bau Rouanet-Gymnasium Beeskow

(Beschluss-Nr. 041/2/2014)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung der Erweiterung des Rouanet-Gymnasiums-Beeskow durch einen separaten Neubau mit 3 Klassenräumen und entsprechenden Nebenräumen.

11.) Grundsatz- und Baubeschluss zur Erneuerung
der Außenanlagen (2. Bauabschnitt) an der
Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt, Maxim-
Gorki-Straße 15

(Beschluss-Nr. 042/2/2014)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung der umfassenden Erneuerung der Außenanlagen(2. Bauabschnitt) an der Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Straße 15

12.) Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der
Außenanlagen einschließlich Bauwerk-
trockenlegung der Häuser 1 und 2 am Albert-
Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 044/2/2014)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung der Herrichtung der Außenanlagen einschließlich Bauwerk-trockenlegung der Häuser 1 und 2 am Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt.

13.) Baubeschluss zum Neubau eines straßenbe-
gleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße

(Beschluss-Nr. 052/2/2014)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der baulichen Realisierung des Radweges an der Kreisstraße K 6709 von Kieselwitz bis Fünfeichen auf einer Länge von 3.360 m.

14.) Entschließung zum Ersatzneubau der Schlei-
sen in Fürstenwalde und Kleinmachnow

(Beschluss-Nr. 09/SPD, CDU und DIE LINKE/2/2014)

Der Kreistag Oder –Spree sieht in der weiteren Entwicklung der Binnenschifffahrt eine enorme wirtschaftliche Bedeutung für Brandenburg, insbesondere auch für den Landkreis. Deshalb muss dem Ausbau der Wasserstraßen und seiner wichtigen technischen Elemente mehr Beachtung von Seiten des Bundes geschenkt werden.

Der Kreistag fordert:

- dass die Bundeswasserstraßenverwaltung Ihren Pflichten nachkommt und die Schifffahrbarkeit der Kanäle den Anforderungen der Wirtschaft entsprechend sichert,
- dass der Oder-Spree-Kanal bzw. Teltowkanal eine entsprechende Einordnung als Kategorie C der Wasserstraßen gemäß Entwurf BVWPL erhält und die technische Weiterentwicklung der Schifffahrt sichergestellt bleibt
- dazu den Ausbau der Schleusen in Kleinmachnow (auf 135m) und in Fürstenwalde (auf 115m) als wichtigste Investition in die Entwicklung der Wasserstraßen in der Region.
- die Aufnahme des Ersatzneubaus dieser Schleusen in den BVWP so wie er vom Land an den Bund gemeldet worden ist.

Der Landrat wird beauftragt, diese Resolution sowohl den zuständigen Behörden im Land, als auch beim Bund zu übermitteln

15.) Überprüfung Kreisumlage

(Beschluss-Nr. 010/SPD und CDU/2/2014)

1. Der Landrat wird aufgefordert die notwendige Höhe der Kreisumlage zu überprüfen.
2. Dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist dazu ein Bericht im 4. Quartal 2014 vorzulegen.

16.) Veränderungen in den Ausschüssen und
Benennung der Stellvertreter für die Regionale
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

(Beschluss-Nr. ohne/2/2014)

**Benennung der sachkundigen Bürger in den
Ausschüssen des Kreistages**

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Sabine Kassau
Detlef Kirchhoff
Angela Beinio
Ingrid Freninetz
Anke Winkmann
Ramona Engler
Horst Lang
Ingo Passow

Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft

Gerd Rademacherr
André Giese
Gisbert Zastrow
Marc-Patrick Wagner
Heinz Schwartz
Dieter Metze
Henrick Staar
Klaus Reinicke

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Jens Liebelt
Ute Ebert
Martina Berger
Karin Lehmann
Marcus Skornik
Rita-Sybille Heinrich
Birgit Seelig
Ruth Ulbricht

**Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
und Wirtschaft**

Mario Kramer
Klaus-Dieter Balzer
Sven Wiebicke
Gerhard Möller
Karl-Heinz Mensinga
Peter Engert
Rene Benz
Bernd Saliter
Bertram Kahlisch

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Christian Stauch
Manfred Tschacher
Jens Finka
Friedrich Hesse
Andreas Bachhoffer
Axel Hylla
Klaus Meyer
Klaus Losensky

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU

Horst Lang
Stephan Hoff

Veränderungen in den Ausschüssen und Benennung der Stellvertreter für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**Jugendhilfeausschuss**

Für Herrn Holger Einhorn (B-J-A/FDP/BVFO) wird Herr Stephan Hoff in den Ausschuss berufen

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Für Herrn Jochen Mangelsdorf (SPD) wird Frau Elke Wagner in den Ausschuss berufen

Kreisausschuss

zu Stellvertreter werden von der SPD berufen:

2. Stellvertreter Elisabeth Alter
3. Stellvertreter Bernhard Baumann
4. Stellvertreter Rainer Bublak
5. Stellvertreter Pamela Eichmann
6. Stellvertreter Jochen Mangelsdorf
7. Stellvertreter Mathias Papendieck
8. Stellvertreter Elke Wagner
9. Stellvertreter Holger Wenzel

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Für Herrn Bernhard Baumann (SPD) wird Herr Frank Steffen als Regionalrat berufen.
Herr Bernhard Baumann wird als Stellvertreter für Herrn Frank Steffen berufen.

17.) Sitzungsplan 2015

(Beschluss-Nr. 046/2/2014)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Jahr 2015

Sitzungsplan 2013

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	13.01.2015
	10.03.2015
	02.06.2015
	25.08.2015
	03.11.2014
Ausschuss für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung KWU	14.01.2015
	11.03.2015
	03.06.2015
	26.08.2015
	04.11.2015
Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft	15.01.2015
	12.03.2015
	04.06.2015
	27.08.2015
	05.11.2015
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	20.01.2015
	17.03.2015
	09.06.2015
	01.09.2015
	10.11.2015
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	21.01.2015
	18.03.2015
	10.06.2015
	02.09.2015
	11.11.2015
Jugendhilfeausschuss	22.01.2015
	19.03.2015
	11.06.2015
	03.09.2015
	12.11.2015
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	26.01.2015
	23.03.2015
	15.06.2015
	07.09.2015
	16.11.2015
Kreisausschuss	28.01.2015
	25.03.2015
	17.06.2015
	09.09.2015
	18.11.2015
Kreistag	18.02.2015
	15.04.2015
	08.07.2015
	30.09.2015
	02.12.2015

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

- 1.) 1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 10.11.2014

1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 23.09.2014

Die 1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 10.11.2014, 14:00 - 18:00 Uhr in 15236 Frankfurt (Oder), Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, Saal „Uckermark“, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
 2. Feststellung der Protokollführung
 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 4. Bestätigung der Tagesordnung
 5. Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung Regionalversammlung vom 12.05.14
 6. Aktuelle Informationen der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
BE: Herr Schülke, Hauptgeschäftsführer IHK Ostbrandenburg
 7. Bericht des Vorsitzenden zur 5. Amtszeit einschließlich Arbeitsbericht 2014
BE: Herr Zalenga, Vorsitzender der RPG OLS
 - 7.1 Aussprache
 - 7.2 Entlastung des Vorsitzenden
 8. Konstituierung der Regionalversammlung für ihre 6. Amtszeit
 - 8.1 Wahl der Wahlkommission (3 Regionalräte lt. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung)
 - 8.2 Wahl des Regionalvorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft
 - 8.3 Wahl des Vertreters und Stellvertreters der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für den Regionalplanungsrat der Länder Berlin und Brandenburg
9. Festlegungen zur Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung
Wahl der Vertreter des Planungsausschusses
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
 10. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2015
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
 11. Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree - Sachstand
BE: Herr Rietzel, Regionalplaner Regionale Planungsstelle
 12. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
 - 12.1 Sachstand Überarbeitung Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
 - 12.2 Sachstand Überarbeitung Umweltbericht
BE: Herr Bockemühl, Froehlich & Sporbeck GmbH und Co. KG
 13. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 13.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012
 - 13.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2014
 - 13.3 Haushaltssatzung und -plan 2015
BE: Frau Lenz, Sachbearbeiterin Regionale Planungsstelle
 14. Sonstiges
 15. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 03.11.2014 - 10.11.2014 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus der Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo., Mi., Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 10:00 - 17:00 Uhr.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

- 2.) Jahresabschluss zum 31.12.2011 der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Regionalen
Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 14/11/53

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011 wird bestätigt.
2. Auf Grund des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses wird dem Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 12.05.2014

Manfred Zalenga
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum 31.12.2011

	31.12.2011	01.01.2011
<u>AKTIVA</u>		
1. Anlagevermögen	9.526,61	6.032,04
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	9.526,61	6.032,04
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.526,61	6.032,04
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3. Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	117.778,77	79.432,38
2.1. Vorräte	0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.1. Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4. Steuern	0,00	0,00
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	117.778,77	79.432,38
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	98,00	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>127.403,38</u>	<u>85.464,42</u>
	31. 12. 2011	01.01.2011

<u>PASSIVA</u>			
1.	Eigenkapital	78.528,40	72.722,52
1.1.	Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	78.528,40	72.722,52
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	78.528,40	72.722,52
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	9.526,61	6.032,04
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	9.526,61	6.032,04
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	5.528,53	6.501,70
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.528,53	6.501,70
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	437,96	208,16
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-		
		0,00	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich		
		0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	437,96	208,16
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	33.381,88	0,00
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>127.403,38</u>	<u>85.464,42</u>

<p>II.) Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.10.2014</p>

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.10.2014**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013****Beschluss 4/46 der 46. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2014**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2013 wird in der testierten Form gemäß Anlage 4-9/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Trinkwasser:

Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 534.059,21 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 5/46 der 46. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2013 für den Betriebszweig Trinkwasser Entlastung erteilt.

Beschluss 6/46 der 46. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2013 wird in der testierten Form gemäß Anlage 4-9/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Abwasser:

Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 549.275,32 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 7/46 der 46. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2013 für den Betriebszweig Abwasser Entlastung erteilt.

Beschluss 8/46 der 46. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2013 wird in der testierten Form gemäß Anlage 4-9/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Industriegebiet

Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 23.217,29 EUR wurde zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Beschluss 9/46 der 46. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2013 für den Betriebszweig Industriegebiet Entlastung erteilt.

In den Jahresabschluss 2013 für die Betriebszweige Trinkwasser, Abwasser und Industriegebiet in Form des Prüfberichtes der Prüfungsgesellschaft Graßmann Felser Consulting GmbH kann vom 03.11.2014 bis 07.11.2014 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 06.10.2014

H. Wiechmann
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt